

Aktenzeichen:

9 RV 518/55

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 10. Juni 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 29. April
1955 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landesso-
zialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1894 geborene Kläger erhielt nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. wegen Beschwerden nach Bauchsteckschuß und Venenentzündung am rechten Unterschenkel, hervorgerufen durch Verwundung. Im Dezember 1950 beantragte er Versorgung wegen dieser Leiden und wegen weiterer Leiden als Folge russischer Gefangenschaft im Jahre 1945. Das Versorgungsamt (VersorgA.) Berlin ließ ihn versorgungsärztlich untersuchen. Mit Bescheid vom 9. Oktober 1952 übernahm es die nach dem RVG anerkannten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und gewährte Rente nach einer MdE. um 30 v.H.. Im übrigen führte es aus, daß hinsichtlich der weiter geltend gemachten Gesundheitsstörungen kein krankhafter Befund erhoben wurde. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Berlin wies den Einspruch zurück.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG.) Berlin erklärte der Beklagte sich bereit, eine MdE. um 40 v.H. für Venenentzündung am rechten Unterschenkel und Beschwerden nach Infanteriegeschoss-Steckschuß in der vorderen Bauchwand anzuerkennen und führte dieses Anerkenntnis mit Bescheid vom 2. Dezember 1954 durch. Der Kläger beantragte, die MdE. mit 50 v.H. zu bewerten. Das SG. Berlin wies die Klage mit Urteil vom 3. November 1954 ab.

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG.) Berlin beantragte der Kläger, Krampfadern am linken Bein, Kreislauf- und Herzschäden, Lungenemphysem und Kopfschmerzen als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen. Mit Urteil vom 29. April 1955 wies das LSG. die Berufung zurück. Es führte aus, andere als die anerkannten Leiden könnten einen Versorgungsanspruch nicht begründen, da § 37 des Berliner Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom

- 3 -



- 3 -

24.7.1950 (KVG) - VOB1.I S. 318 - und § 57 BVG entgegenstünden. Die Venenentzündung am linken Bein sei keine Folge der Venenentzündung am rechten Bein, wie der Versorgungsarzt überzeugend ausgeführt habe. Eine Gehirnerschütterung sei nach den Gutachten der Versorgungsärzte für den heutigen Leidenszustand nicht verantwortlich. Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils entsprechend den bisher gestellten Anträgen zu erkennen. Die Revision rügt, die Vorinstanz habe ihre Entscheidung lediglich auf die Gutachten der Versorgungsärzte gestützt, obwohl der Kläger in der Berufungsbegründung auf erhebliche Bedenken gegen deren Feststellungen hingewiesen habe. Der behandelnde Arzt Dr. Gxxxxxxx habe in einer Anzahl von Attesten festgestellt, daß die anerkannte Venenentzündung und der Bauchsteckschuß nicht ausreichend bewertet worden seien, und daß die Herz- und Kreislaufstörungen nicht nur auf Alterserscheinungen zurückgeführt werden könnten. Das LSG. hätte den Sachverhalt erschöpfend klären und ein neutrales Obergutachten beiziehen müssen. Es hätte auch dem Kläger Gelegenheit geben müssen, sein Recht aus § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wahrzunehmen.

Im Schriftsatz vom 14. Februar 1957 rügt der Kläger weiter, das Urteil des LSG. sei in einem Punkt ohne Entscheidungsgründe. Er habe nicht nur die zusätzliche Anerkennung weiterer Leiden, sondern unabhängig davon, eine Bewertung der MdE. aller Versorgungsleiden mit 50 v.H. begehrt. Das LSG. habe die Höhe der MdE. für die anerkannten Versorgungsleiden nicht geprüft. Dies stelle eine Verletzung der §§ 102, 128 SGG dar.

Der Beklagte hat Verwerfung der Revision beantragt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1, § 166 SGG). Das Vorbringen im Schriftsatz vom 14. Februar 1957 kann nicht berücksichtigt werden, soweit es neue Revisionsrügen enthält. Die Revision konnte zwar gemäß § 66 Abs. 2 SGG innerhalb eines Jahres eingelegt und innerhalb eines weiteren Monats begründet werden, weil die Rechtsmittelbelehrung unvollständig und damit unrichtig ist. Es fehlt darin der Hinweis, daß die Revision einen be-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

stimmten Antrag enthalten muß (BSG. 1 S. 227). Der Schriftsatz vom 14. Februar 1957 ist aber erst nach Ablauf dieser Fristen eingegangen.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Sie findet daher nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG. gerügt wird und vorliegt, oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörungen mit einer Schädigung im Sinn des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 SGG, BSG. 1 S. 150 und 254).

Der Kläger macht als wesentlichen Verfahrensmangel ungenügende Sachaufklärung bei Bewertung der MdE. für die anerkannte Venenentzündung am rechten Bein und den Bauchsteckschuß und bei Beurteilung der Herz- und Kreislaufstörungen als Alterserscheinung geltend. Diese Verfahrensmängel liegen vor.

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Das LSG. bestimmt im Rahmen seines richterlichen Ermessens, ausgehend von seiner materiell-rechtlichen Auffassung, über den erhobenen Anspruch, Art und Umfang der anzustellenden Ermittlungen. Es verletzt seine Sachaufklärungspflicht, wenn es verfügbare taugliche Beweismittel nicht gebraucht, obwohl der ihm bekannte Sachverhalt zu ihrer Benutzung drängte (vgl. BSG. vom 7.6.1956, in SozR. SGG § 103 Da 2 Nr. 7). Zur Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens ist der Tatsachenrichter nicht schon dann verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Die vorliegenden Gutachten sind auf ihre logische und wissenschaftliche Begründung hin zu überprüfen, insbesondere ob sie von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, ob wissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethoden und Forschungsmittel verwendet wurden und ob die Gutachten Widersprüche ausweisen oder unvollständig sind. Das Gericht verstößt gegen die Sachaufklärungspflicht, wenn es beim Vorliegen ungenügender Gutachten nicht weitere einwandfreie Gutachten beizieht.

Nach dem Hinweis im Urteil auf § 37 Berliner KVG und § 57 BVG war das LSG. der sachlich-rechtlichen Auffassung, daß Leiden aus dem ersten Weltkrieg nur noch als Versorgungsgrund anerkannt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

werden können, wenn sie bereits nach früherem Versorgungsrecht anerkannt waren oder mit anerkannten Gesundheitsstörungen im ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Vorderrichter hat jedoch nur den ursächlichen Zusammenhang der neu geltend gemachten Venenentzündung am linken Bein mit der anerkannten Venenentzündung am rechten Bein geprüft. Einen ursächlichen Zusammenhang der weiter geltend gemachten Kreislauf- und Herzscheiden und des Lungenemphysems mit den anerkannten Schädigungsfolgen hat er dagegen nicht geprüft. Auf Grund seiner Auffassung von § 57. BVG hätte das LSG. Anlaß gehabt, auch hierzu medizinische Feststellungen zu treffen, zumal der behandelnde Arzt Dr. Gxxxxxxx bestätigte, daß die Angaben des Klägers, er leide infolge des Geschosses in der Bauchhöhle an Atembeschwerden und Herzsensationen, glaubhaft seien (11.6.1953). Da das LSG. in dieser Richtung den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hat, hat es gegen § 103 SGG verstoßen. Sein Verfahren leidet insoweit an einem wesentlichen Mangel.

Die weitere Rüge ungenügender Sachaufklärung, das LSG. habe entgegen den Attesten des Dr. Gxxxxxxx die anerkannte Venenentzündung am rechten Bein und den Bauchsteckschuß nicht ausreichend bewertet, greift nicht durch. Zur Bemessung der MdE. auf Grund dieser Leiden lagen dem LSG. die versorgungsärztlichen Gutachten der Fachärztin für Chirurgie, Dr. Uxxxxxxx vom 21. Mai 1954 und des Facharztes für innere Krankheiten, Dr. Hxxxxx vom 18. Mai 1954, vor. Dr. Uxxxxxxx hat wegen der Venenentzündung am rechten Bein eine MdE. um 30 v.H. angenommen, Dr. Hxxxxx wegen der Beschwerden durch den Steckschuß eine solche um 10 v.H. Dementsprechend hat der Beklagte eine Gesamt-MdE. durch Schädigungsfolgen um 40 v.H. anerkannt und das Anerkenntnis durchgeführt. In den Gründen des LSG.-Urteils sind diese Gutachten zwar nicht ausdrücklich erwähnt; die Revision hat aber nicht dargetan, weshalb die Vorinstanz Veranlassung gehabt haben sollte, weitere Gutachten zu dieser Frage einzuholen. Die beiden Gutachten weisen auch keine Män-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gel auf, die sie für eine Verwendung bei der Entscheidung des LSG. ungeeignet machen würden.

Auch die Rüge aus § 109 SGG ist nicht begründet. Nach dem Akteninhalt hat der Kläger, der bereits vor dem LSG. von einem Rechtsanwalt vertreten war, während dieses Verfahrens keinen Antrag nach § 109 SGG gestellt. Die Revisionsrüge, dem Kläger hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, seine Rechte aus § 109 SGG wahrzunehmen, bezeichnet keinen Verfahrensmangel. Eine allgemeine Verpflichtung des LSG. nach § 106 SGG, den Kläger auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG hinzuweisen, besteht nicht (vgl. BSG. in SozR. SGG § 109 Da 5 Nr. 8, Da 6 Nr. 10, Da 11 Nr. 18).

Die Revision ist statthaft, weil das Verfahren des LSG. hinsichtlich der Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und weiterer Leiden an einem wesentlichen Mangel leidet.

Die Revision ist auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist möglich, daß das LSG. bei erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts zu einer anderen Reststellung der Schädigungsfolgen und einer anderen Bewertung der zu entschädigenden MdE. des Klägers gelangt wäre (BSG. 2 S. 197). Das Urteil war daher gemäß § 170 Abs. 2 SGG aufzuheben. Der Senat konnte nicht selbst entscheiden, weil noch Feststellungen tatsächlicher Art erforderlich sind, die dem Revisionsgericht verwehrt sind. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)